

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

für die Bebauungsplanung „Freizeit und Camping Stegmaier“ in Kirchberg an der Jagst



Dipl. Landschaftsplanerin
Katharina Jüttner



Stadt Kirchberg

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

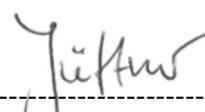
für die Bebauungsplanung „Freizeit und Camping Stegmaier“ in Kirchberg an der Jagst

Auftraggeber: **Stadt Kirchberg**
Schloßstr. 10
74592 Kirchberg
Fon: 07954/9801-0
Fax: 07954/9801-19
info@kirchberg-jagst.de
www.kirchberg-jagst.de

Auftragnehmer: **Dipl. Landschaftsplanerin
Katharina Jüttner**
Kupferhof 1
74582 Gerabronn
Tel. 07952 / 5603
juettner@gekoplan.de
www.gekoplan.de

Bearbeitung: **Katharina Jüttner** (Dipl. Landschaftsplanerin)

gefertigt: Kupferhof, den 03.10.2021



Jüttner

Inhaltsverzeichnis

Seite

1	Vorbemerkung	1
2	Rechtliche Grundlagen	1
3	Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik	3
3.1	Avifauna	4
3.2	Fledermäuse	4
3.3	Zauneidechse	4
3.4	Haselmaus	4
4	Gebietsbeschreibung	5
5	Untersuchungsergebnisse	8
5.1	Avifauna	8
5.2	Fledermäuse	9
5.3	Zauneidechse	9
5.4	Haselmaus	9
6	Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
6.1	Betroffenheit von Vogelarten	9
6.2	Fledermäuse	10
6.3	Zauneidechse	10
6.4	Haselmaus	10
6.5	Betroffenheit weiterer geschützter Arten	10
6.6	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	11
6.7	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	11
7	Zusammenfassung	12
8	Literatur	13
	Anhang 1	14

1 Vorbemerkung

In Kirchberg an der Jagst ist die Umnutzung der Gebäude und Freiflächen der ehemaligen Erlebnisherberge Kirchberg Jagst als Freizeit- und Campingbereich nordöstlich der Stadt in einer Größe von ca. 1,2 ha vorgesehen.

Im Zuge der Planung wurde auf Grundlage der Habitatpotentialanalyse die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) bezüglich der Artengruppen der Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse sowie Haselmaus durchgeführt. Im Rahmen der saP wurden die Artengruppen erfasst, die Ergebnisse artenschutzrechtlich beurteilt sowie Erhaltungsmaßnahmen konzipiert.

Die Erhebungen begannen vor Ort Anfang April wurden jedoch Mitte Juli auf Grund fortschreitender Baumaßnahmen abgebrochen.

2 Rechtliche Grundlagen

Schutzstatus

Vögel

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG sind alle europäischen Vogelarten nach der Vogelschutz-Richtlinie "besonders geschützt". Einige Vogelarten sind in der Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) bzw. im Anhang A der VO (EG) Nr. 338 aufgeführt und somit nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG "streng geschützt".

Fledermäuse

Alle Fledermausarten Deutschlands sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt. Sie gelten als „streng geschützte“ Arten und unterliegen somit den strengsten Schutzbestimmungen des deutschen Naturschutzrechts.

Zauneidechse

Zauneidechsen sind gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich geschützt und gelten nach BNatSchG als „streng geschützte“ Arten.

Haselmaus

Die Haselmaus ist gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie gesetzlich streng geschützt. In der Roten Liste Baden-Württembergs wird sie in der Kategorie G "Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt" geführt.

Folgende gesetzliche Regelungen sind zu berücksichtigen:

§ 44 BNatSchG Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

Abs. 1

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Abs. 5

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

§ 15 BNatSchG (Verursacherpflichten, Unzulässigkeiten von Eingriffen)

- (1) Der Verursacher eines Eingriffs ist zu verpflichten, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.
- (2) Der Verursacher ist zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).....

§ 18 BNatSchG (Verhältnis zum Baurecht)

- (1) Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden.

3 Untersuchungsumfang und Untersuchungsmethodik

Im Rahmen einer saP sind grundsätzlich alle in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der folgenden Gruppen zu berücksichtigen:

- die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL
- die darüber hinaus nur nach nationalem Recht "streng geschützten Arten" (§ 15 BNatSchG)

Die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten sind im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen. Die über diese beiden Gruppen hinaus nur national streng geschützten Arten sind auf die Schutzvorschrift des § 15 BNatSchG zu untersuchen.

Die nach nationalem Recht nur "besonders geschützten Arten" sind nicht Gegenstand der saP. Eine Untersuchung kann aber dann notwendig werden, wenn es Anhaltspunkte für ein Vorkommen dieser Arten gibt und diese bspw. einer hohen Gefährdungskategorie nach der Roten Liste zugeordnet oder regional von besonderer Bedeutung sind. Die Daten sind in diesem Fall für die Berücksichtigung im Rahmen der Eingriffsregelung (§ 15 BNatSchG) oder für die Festlegung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erheben.

Als relevante Arten, die im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht werden sollten, wurden im Rahmen der Habitatpotentialanalyse auf Basis der vorkommenden Habitatstrukturen im Plangebiet die Artengruppen Brutvögel, Fledermäuse, Zauneidechse und Haselmaus ermittelt.

3.1 Avifauna

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte innerhalb des Plangebietes sowie in den Randbereichen der angrenzenden Gehölzflächen um das Plangebiet.

Die Kartierung erfolgte in Form der Revierkartierungsmethode der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Es wurden sechs Begehungen des Untersuchungsgebietes durchgeführt. Die Begehungen erfolgten am 03. April, 18. April, 01. Mai, 15. Mai, 9. Juni und 27. Juni jeweils in den Morgenstunden zwischen 6.00 Uhr und 09.00 Uhr bei klarem als auch teils bedecktem und bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 1 °C und 10 °C.

Während der Begehungen wurden alle Revier anzeigenden akustisch oder optisch wahrnehmbaren Vögel punktgenau unter Verwendung standardisierter Symbole in Geländekarten eingetragen. Zusätzlich wurden Nahrungsgäste ohne revieranzeigende Merkmale erfasst. Lokale Häufungen von Nachweisen einer Art während verschiedener Kontrolldurchgänge wurden gemäß den Vorgaben für die einzelnen Arten in SÜDBECK et al. (2005) als Reviere (Brutverdacht, Brutnachweis) interpretiert.

Zusätzlich wurden die Gehölze im Bereich und angrenzendem Umfeld des Plangebietes am 01. Mai vor Belaubung der Gehölze auf Großnester und Höhlungen untersucht.

3.2 Fledermäuse

Am 01. Mai wurden die Gehölze und das Gebäude im Bereich des Plangebietes auf geeignete Höhlen und Nischen für Fledermausquartiere und auf belegte Quartiere hin im Planbereich untersucht.

3.3 Zauneidechse

Die Erfassung der Zauneidechsen erfolgte im Süden des Plangebietes im Bereich einer Trockenmauer. Drei der geplanten sechs Begehungen erfolgten am 17. April, 03. Mai und 09. Mai in den besonnten Nachmittagsstunden zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr bei klarem und nur partiell teils bedecktem Himmel und Temperaturen zwischen 12 °C und 15 °C vor Ort.

Während der Begehungen wurde das Plangebiet langsam abgegangen und nach sich sonnenden oder flüchtenden Tieren Ausschau gehalten. Die Ergebnisse wurden in Tageskarten festgehalten.

Die Untersuchung der Art wurde nach der dritten Begehung wegen Abriss der Mauer und Verdichtung des gesamten umliegenden Bereiches abgebrochen.

3.4 Haselmaus

Am 03. April wurden im Bereich der Feldhecken im Planbereich sechs Haselmaustubes ausgebracht. Diese wurden bis Juli monatlich auf Nutzungen durch Haselmäuse kontrolliert (am 01. Mai, 09. Juni und 08. Juli).

Die Untersuchungen wurden nicht wie geplant bis Ende Oktober fortgesetzt und durch eine Nestsuche im Bereich der Hecken vervollständigt, da die Arbeiten im Gelände bis in die Heckenbereiche hinein stattfanden und auch Heckenbereiche entfernt wurden.

4 Gebietsbeschreibung

Das Plangebiet der geplanten Freizeit- und Campingfläche Stegmaier befindet sich in knapp 200 m nordöstlicher Entfernung der geschlossenen Wohnbebauung der Stadt Kirchberg / Jagst im südwestexponierten oberen Hangbereich des Jagsttals.

In der 1,2 ha großen, terrassierten Fläche befinden sich im Westen die Gebäude und Stellflächen der bisherigen Erlebnisherberge. Die nördlichen Stellflächen sind durch Mauern eingefasst, die zum Teil verputzt sind, jedoch tiefe Spalten aufweisen, zum Teil als niedere Trockenmauerbereiche gestaltet sind. Daran schließen sich als Sportflächen genutzte Grünlandbereiche im Norden und Osten an, die durch einen hohen Anteil an trittverträglichen Pflanzen im Bestand sowie bereichsweise zahlreich Moos gekennzeichnet sind. Randlich der Grünflächen als auch die Grünfläche teilend schließen sich hochwüchsige, auf Grund aktueller Ausrichtung mäßig dichte Feldhecken mit zahlreich Hainbuche im Bestand an. Die Heckenstrukturen sind als geschützte Biotope erfasst. Im östlichen Randbereich der Fläche stocken Einzelgehölze, der Gehölzbestand im Süden ist als dichtes, hochwüchsiges Gebüsch ausgebildet.

An das Gelände schließen sich sowohl Ackerflächen im Nordosten, Flächen und Gebäude des Extreme-Trail-Parks im Osten als auch überwiegend als Weide genutzte Grünlandflächen mit Streuobstbestand im Süden und Westen an.

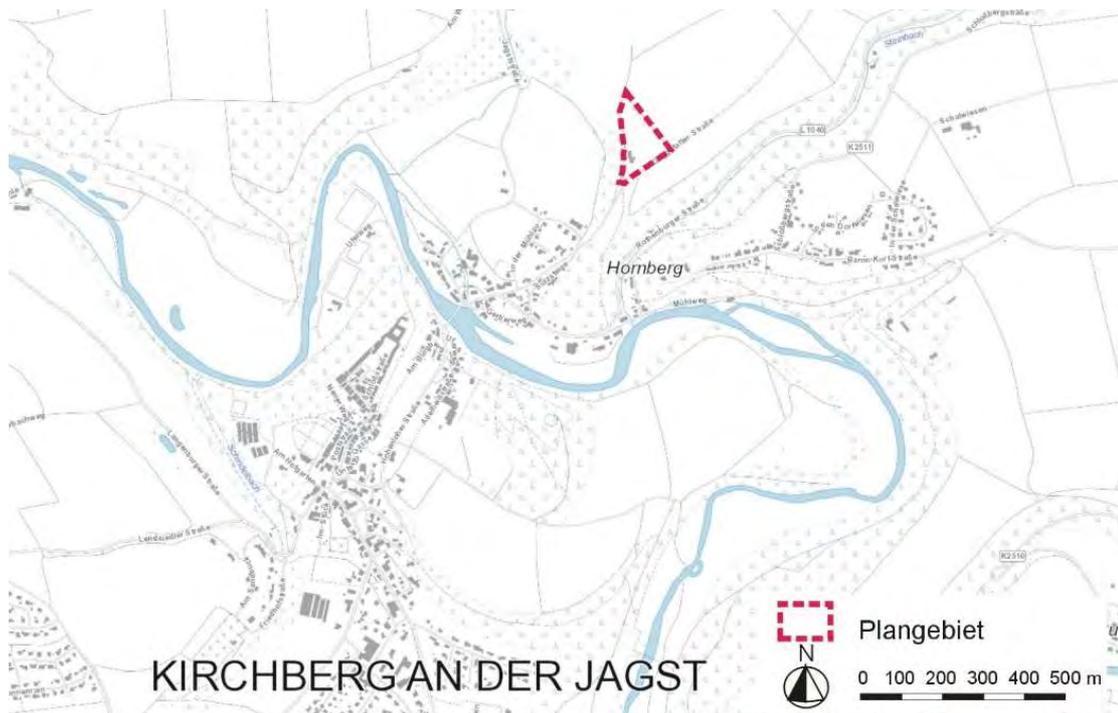


Abb. 1: Lage des Plangebietes



Abb. 2: Abgrenzung des Plangebietes (Kartengrundlage Luftbild)



Abb. 3-6: Nordöstlicher Planbereich, Veränderungen im Untersuchungszeitraum (Februar bis Juli 2021)



Abb. 7-10: Zentraler Planbereich, Veränderungen im Untersuchungszeitraum (Februar bis Mai 2021)





Abb. 11-14: Westlicher Planbereich, Veränderungen im Untersuchungszeitraum (Februar bis Juli 2021)

5 Untersuchungsergebnisse

5.1 Avifauna

Im Plan- und erweiterten Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 14 Vogelarten nachgewiesen (Tabelle in Anhang 1).

Für 10 Arten ergab sich nach den Vorgaben von Südbeck et al. (2005) im Plangebiet und erweiterten Untersuchungsraum ein Brutverdacht, bzw. gelang ein Brutnachweis. Es handelt sich um Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star und Zilpzalp.

Für 4 Arten ergab sich nach den Vorgaben von SÜDBECK et al. (2005) kein Brutnachweis im Untersuchungsgebiet. Diese Arten nutzen das Gebiet als Nahrungshabitat bzw. als Rastplatz auf dem Zug. Bei diesen Arten handelt es sich um Elster, Erlenzeisig, Heckenbraunelle und Rabenkrähe.

Von den nachgewiesenen Brutvogelarten im erweiterten Untersuchungsgebiet stehen Haussperling und Star auf der der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs (HÖLZINGER et al. 2007).

Von den Nahrungsgästen ist keine Arte in der Roten Liste der Brutvogelarten Baden-Württembergs in der Vorwarnliste aufgenommen.

Der Star brütete 2021 in einem Brutkasten im Bereich der zentralen Feldhecke. Größere für Vogelbruten geeignete Höhlungen befinden sich nicht in den Gehölzen innerhalb des Plangebietes. Zwei Großnester in Gehölzen östlich des Gebäudes wurden nicht genutzt.

5.2 Fledermäuse

Im Bereich des Plangebietes wurden alle Gehölze und das Gebäude auf für Fledermäuse geeignete Quartiere untersucht.

Bei der Untersuchung konnten keine für Fledermäuse geeignete nach oben gerichteten Höhlungen oder Rindenschuppen bzw. geeignete Bereiche im Bereich des Gebäudes festgestellt werden.

5.3 Zauneidechse

Während der Begehungen wurden keine Zauneidechsen festgestellt.

5.4 Haselmaus

Ebenso wenig konnten Nachweise von Vorkommen der Haselmaus erbracht werden.

6 **Artenschutzrechtliche Beurteilung**

6.1 Betroffenheit von Vogelarten

Auf Grund der kurz nach Untersuchungsbeginn beginnenden Bauarbeiten, die sich über den gesamten Untersuchungszeitraum bis zum Abbruch der Untersuchungen hinzogen, sind die Untersuchungsergebnisse nur bedingt aussagefähig. Das Artenspektrum und das Vorkommen der Arten verschob sich mit Baubeginn abnehmend nach Westen hin. Dort wurden dann im Zuge der Arbeiten Heckenbereiche komplett entfernt. Ohne Bauarbeiten wäre das Artenspektrum im Bereich der Gehölze größer gewesen. Eventuell wären auch die Großnester genutzt worden.

Die Bewertung der Eingriffswirkung auf die 2021 nachgewiesenen Arten erfolgt nach einem Vorschlag von TRAUTNER & JOOS (2008) zur Beurteilung erheblicher Störung von Brutvogelbeständen nach Häufigkeit und Gefährdungssituation. Die Einstufung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Vogelarten mit Brutverdacht bzw. Brutnachweis nach der Verbreitung und Häufigkeit, sowie der Gefährdungssituation gibt die nachfolgende Tabelle wieder:

Tabelle 1: Einstufung der vorkommenden Brutvogelarten nach Trautner & Joos 2008

Verbreitung/Häufigkeit	Gefährdungssituation	Arten
mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch	keine Gefährdung vorliegend oder ggf. auch Arten der Vorwarnliste	Amsel, Blaumeise, Buchfink, Hausrotschwanz, Haussperling, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rotkehlchen, Star und Zilpzalp

mäßig häufige Arten oder in Ausnahmefällen gefährdete Arten anderer Kategorien	oft Arten der Vorwarnliste oder der Gefährdungskategorie 3 (gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend
seltene Arten und /oder mäßig häufige Arten, letztere soweit besondere Gefährdung vorliegend	ggf. hohe Gefährdungskategorien ab Kategorie 2 (stark gefährdet)	keine Arten im Plangebiet als Brutvogel vorkommend

Für Baden-Württemberg wird folgende Skalierung angegeben: selten =< 1000 Brutpaare (BP); mäßig häufig = 1000 bis < 15000 BP, mäßig häufig mit hoher Stetigkeit = 15000 bis 50000 BP, darüber liegen die Kategorien häufig und sehr häufig; Brutvögel mit hohem Raumanspruch und Koloniebrüter werden separat klassifiziert.

Anhand der obigen Einstufung sind nur mäßig häufige Arten mit hoher Stetigkeit sowie häufige bis sehr häufige Arten sowie verbreitete Arten mit hohem Raumanspruch von der Planung betroffen. Für diese Brutstätten innerhalb des erweiterten Untersuchungsraumes kann davon ausgegangen werden, dass bei erheblichen Störungen während des Betriebes die Brutplatzfunktion für die Arten im räumlichen Umfeld weiterhin erfüllt werden kann.

Es ist möglich, dass störungsempfindlichere Arten während des Baubetriebes ihren Revierbereich verlassen haben.

6.2 Fledermäuse

Da die vorkommenden Gehölze und das Gebäude nicht für Fledermausvorkommen geeignet sind, ist die Artengruppe der Fledermäuse nicht von einer Überplanung des Gebietes betroffen.

6.3 Zauneidechse

Da die geeigneten Habitatbereiche vor Abschluss der Untersuchungen entfernt wurden, ist es möglich, dass Habitate der Zauneidechse zerstört wurden.

Von einer möglichen Tötung von Tieren ist nicht unbedingt auszugehen, da der Abriss der Mauer Anfang Mai erfolgte, einem Zeitraum, in dem die Tiere bewegungsfähig sind, sich jedoch noch nicht in der Paarungs- und Eialblagezeit befinden.

6.4 Haselmaus

Auch die Haselmausuntersuchungen konnten nicht abgeschlossen werden. Es ist möglich, dass Haselmäuse im Plangebiet vorkommen bzw. durch die Bauarbeiten aus dem Gebiet vergrämt wurden.

6.5 Betroffenheit weiterer geschützter Arten

Bei den Untersuchungsbegehungen wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als Beibeobachtungen festgestellt.

6.6 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Auf weitere Fällungen von Gehölzen bzw. das Ausschneiden von Jungaufwuchs muss zum Schutz der Brutvögel während der Brutzeit und Aufzuchtzeit der Jungvögel unbedingt verzichtet werden.

6.7 Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, die vor Beginn der Arbeiten ihre Wirkung zur Vermeidung eines Verstoßes gegen die Verbote des § 44 BNatSchG erzielen können, sind bei nahezu vollständiger Umsetzung der Baumaßnahmen nicht mehr möglich.

Um den Verlust der Habitatbereiche nachträglich auszugleichen, ist die Pflanzung einer Feldhecke mit zahlreich Beerenobst und Nussangebot vorgesehen, um für Brutvögel und Haselmaus neue, ungestörtere Habitatbereiche zu schaffen. Als randlicher Abschluss ist die Anlage eines als Zauneidechsenhabitat geeigneten Steinhaufens im Bereich des Flurstückes 433/1 direkt südlich des Plangebietes vorgesehen.



Abb. 15: Ausgleichsbereich (hellgrün Feldhecke, nördlich davon grau Steinhaufen, Kreiplanungsamt)

7 Zusammenfassung

In Kirchberg an der Jagst ist die Umnutzung der Gebäude und Freiflächen der ehemaligen Erlebnisherberge Kirchberg Jagst als Freizeit- und Campingbereich nordöstlich der Stadt in einer Größe von ca. 1,2 ha vorgesehen.

Im Rahmen der saP wurden die Arten(gruppen) Brutvögel, Fledermäuse, die Zauneidechse und Haselmaus untersucht.

Die Erhebungen begannen vor Ort Anfang April wurden jedoch Mitte Juli auf Grund fortschreitender Baumaßnahmen abgebrochen und sind auf Grund der im Planbereich durchgeführten Bauarbeiten nur bedingt aussagefähig.

Für Vorkommen von Fledermäusen sind die vorkommenden Gehölze und das Gebäude nicht geeignet.

Für die übrigen Artengruppen wurden nachträglich Ausgleichsmaßnahmen konzipiert, um potentiell entfallende Habitatbereiche außerhalb des Plangebietes wieder herzustellen.

8 Literatur

- BLOTZHEIM, G., BAUER U., BEZZEL K.M. & E. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Passeriformes (1. Teil) Alaudidae – Hirundinidae. Bd. 10/1.
- DIETZ, CH., HELLVERSESEN, O., NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas, Stuttgart.
- DIETZ, CH., KIEFER, A. (2014): Die Fledermäuse Europas, Stuttgart.
- DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRSCHEN, M., PETERMANN, J. UND SCHRÖDER, E. (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten des Anhangs IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.
- HÖLZINGER, J., BAUER, H-G., BERTHOLD, P., BOSCHERT, M. (2007): Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11: Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (5. Fassung. Stand 31.12.2004).
- LUBW (2010): Im Portrait – die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg (UVM) in Zusammenarbeit mit der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW)
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, S., FISCHER, K. GEDEON, T., SCHIKORE, K., SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

**Anhang 1: Im Untersuchungsgebiet und nahem Umfeld nachgewiesene oder vermutete
Brutvogelarten und Nahrungsgäste**

Artentabelle Avifauna								
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Brutbestand 2000-2004	Trend	Status	RL BW 31.12.2004	Verantwortung Bad.-Württ in Deutschland	Internationale Verantwortung in Deutschland	Anhang I EG-Vogelschutz-RL
Brutvogel/Brutverdacht								
Amsel	Turdus merula	600.000-900.000	0	I	-		!!!	
Blaumeise	Parus caeruleus	250.000-300.000	0	I	-	h		
Buchfink	Fringilla coelebs	1.100.000-1.500.000	0	I	-	h		
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros	150.000-200.000	0	I	-	h	!	
Hausperling	Passer domesticus	500.000-600.000	-1	I	V	h		
Kohlmeise	Parus major	600.000-650.000	0	I	-	h		
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla	450.000-550.000	+1	I	-	h		
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	350.000-450.000	0	I	-	h		
Star	Sturnus vulgaris	300.000-350.000	-1	I	V	h		
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	400.000-500.000	0	I	-	h		
Nahrungsgast/Zugvogel								
Elster	Pica pica	35.000-40.000	0	I	-	h		
Erlenzeisig	Carduelis spinus	500-2.000	0	I	-			
Heckenbraunelle	Prunella modularis	150.000-200.000	0	I	-	h	!!	
Rabenkrähe	Corvus corone	90.000-100.000	0	I	-	h		

Legende:

Trend:

- 0: Bestandsveränderung nicht erkennbar oder kleiner als 20%
- +1: Bestandszunahme zwischen 20 und 50 %
- +2: Bestandszunahme größer als 50 %
- 1: Bestandsabnahme zwischen 20 und 50 %
- 2: Bestandsabnahme größer als 50 %
- *: Neu-/Wiederansiedlung
- +: Bestand erloschen/ausgestorben (1980 bis 2004)

Status:

- Status I: Regelmäßig brütende heimische Vogelart
- Status I ex: Brutvogelarten mit Status I, aber Brutbestand in Bad.-Württ. erloschen
- Status II: Unregelmäßig brütende heimische Vogelart (früher "Vermehrungsgäste")
- Status IIIa: Regelmäßig brütende Neozoen
- Status IIIb: Unregelmäßig brütende Neozoen
- Status. IV: Brutstatus ungeklärt, Datengrundlage unzureichend

Verantwortung Bad.-Württ:

- h: mehr als 10% des Bestands in Bad.-Württ
- sh: mehr als 30% des Bestands in Bad.-Württ

Internationale Verantwortung in Deutschland:

- ! : Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 3 oder ohne SPEC-Status.
- !!: Arten mit > 10% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPEC, d.h. >5% des globalen

- Bestandes.
- !!!: Arten mit > 20% (<20%) des europäischen Bestandes und SPEC-Status 2 oder NON- SPECE und demnach >10% des globalen Bestandes